

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Verein Ehemaliger, Schüler und Förderer der Adolf-Kolping-Schule Lohne“. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Vechta eingetragen werden und danach den Zusatz e.V. in seinem Namen führen.

Der Verein hat seinen Sitz in Lohne.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein setzt sich besonders ein für die Vermittlung und Förderung persönlicher Beziehungen zwischen der Schule, den Betrieben der gewerblichen Wirtschaft und der Gemeinschaft der ehemaligen Schülerinnen und Schüler.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Unterstützung der Adolf-Kolping-Schule Lohne zur Förderung der Erziehung und Bildung. Darüber hinaus sollen Gemeinschaftsveranstaltungen der Schule, der Schüler und Elternvertretung sowie der Ehemaligen und Freunde gefördert werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede volljährige, natürliche Person und jede juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft erfolgt auf schriftlichen Antrag; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet a) mit dem Tod des Mitglieds; b) durch freiwilligen Austritt zum Jahresende; c) durch Ausschluss aus dem Verein.
4. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen zum Ende des Geschäftsjahres.
5. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gehör zu gewähren. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung kann der Betroffene binnen vier Wochen nach Erhalt der Mitteilung Einspruch erheben, über den die nächste Mitgliederversammlung endgültig beschließt. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft des Betroffenen.
6. Die Ausübung der Mitgliedschaft kann nur bei juristischen Personen übertragen werden.
7. Wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat, kann von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 4 Beiträge

Der Mindestjahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder festgesetzt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung (§ 6)
- b. der Vorstand (§ 7)
- c. die Kassenprüfer (§ 8).

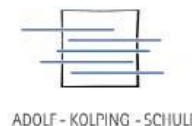
§ 6 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegt es,
 - d. die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins zu bestimmen;
 - e. den Vorstand und die Kassenprüfer zu wählen;
 - f. den Jahresbericht des Vorstands und den Prüfbericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen sowie den Vorstand zu entlasten;
 - g. die Höhe des von den Mitgliedern jährlich zu entrichtenden Beitrages festzusetzen;
 - h. über Satzungsänderungen zu beschließen.
2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist die Mitgliederversammlung erneut einzuberufen. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung durch den Vorstand schriftlich einzuladen.
3. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie binnen acht Wochen unter Einhaltung einer Ladungsfrist von sieben Tagen einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich verlangt.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist im Rahmen der bekannt gegebenen Tagesordnung beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter geleitet.
6. Die Ergebnisse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist beim Vorsitzenden einzusehen. Es ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und zu genehmigen.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem Kassenwart,
 - d. dem Schriftführer,
 - e. bis zu drei Beisitzern
 - f. dem Schulleiter

Verein Ehemaliger, Schüler und Förderer der Adolf - Kolping - Schule Lohne e.V.



Satzung (i. d. F. vom 18. 9. 2008)

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

- a. der Vorsitzende,
- b. der stellvertretende Vorsitzende;
- c. der Kassenwart,
- d. der Schriftführer,

von denen jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt sind, darunter der erste Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende

3. Der Schulleiter ist geborenes Mitglied des Vorstandes. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln für zwei Geschäftsjahre gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes geschäftsführend im Amt.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, sind die übrigen Mitglieder des Vorstandes berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Aufgabenverteilung im Vorstand intern neu zu regeln.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Ein Vorstandsbeschluss kann schriftlich herbeigeführt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
6. Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen, denen auch Vereinsmitglieder außerhalb des Vorstandes angehören dürfen und zu deren Tätigkeit auch Nichtmitglieder des Vereins hinzugezogen werden können.

§ 8 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer, die den Vorstand nicht angehören dürfen. Sie haben die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten. Ihr Prüfbericht ist bis zu der Mitgliederversammlung, in der über die Entlastung des Vorstands zu entscheiden ist, spätestens jedoch vier Monate nach Ende des Geschäftsjahres, abzuschließen.

§ 9 Auflösung des Vereins, Änderung des Vereinszweckes

Das bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins vorhandene Vermögen geht auf den Schulträger der Adolf-Kolping-Schule Lohne bzw. dessen Rechtsnachfolger mit der Verpflichtung über, es für die Belange der Adolf-Kolping-Schule gemeinnützig zu verwenden.

Das gleiche gilt, wenn die Mitgliederversammlung eine Änderung des Vereinszweckes beschließt, der vom zuständigen Finanzamt nicht als gemeinnützig anerkannt wird.